

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 39 (1963-1964)

**Heft:** 17

  

**Rubrik:** DU hast das Wort

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Soll der Ausgang von Korporal und Wachtmeister beschränkt sein?**

Es sollte nicht nur davon gesprochen werden, den Stand der Unteroffiziere zu heben. Es sollte auch darnach gehandelt werden.

Wie die Uof. unter dem Daumen gehalten werden und immer wieder fühlen müssen, daß sie eigentlich nur dazu da sind, wohl wertvolle «Vorarbeiterfunktionen» auszuüben, aber ja nur unter ständiger Fuchtel der Vorgesetzten, zeigen so recht die Tagesbefehle der Einheiten: 2200 Abendverlesen für die Mannschaft 2300 Abendverlesen für Uof.

Warum kann das Abendverlesen für Uof. nicht weggelassen und den Uof. freier Ausgang gewährt werden? Gemäß Ziffer 137 DR steht dem nichts im Wege.

Jahr für Jahr gibt es Disziplinarstraffälle bei Uof., die von Kommandanten oder Offizieren erwischt werden, weil sie sich nach der Zeit des Abendverlesens noch in Wirtschaften oder auf der Straße aufhalten, ohne spezielle Erlaubnis des Kp. Kdt. Wie geschickt dann oft psychologisch vorgegangen wird bei der Erledigung solcher Fälle, mögen zwei Beispiele erläutern:

1. Bei der Füs. Kp. X erhielten einige Uof. fünf Tage leichten Arrest wegen zu späten Einrückens. (Wie oft müssen Uof. nach dem Hauptverlesen noch Arbeiten ausführen?)
2. Einige Uof. einer Genie-Einheit erhielten fünf Tage Arrest nach dem WK, weil sie am Tage vor der Entlassung nach 2300 Uhr von ihrem Kp. Kdt. erwischt worden sind.

Durch solche Strafen wird die Dienstfreudigkeit und der Einsatzwillen der Uof. bestimmt nicht gestärkt. Teilweise wird die Autorität der Uof. untergraben, wenn z. B. die Mannschaft täglich an den Arrestlokalen vorbeigehen muß. Wenn die Moral des Kadets nicht gut ist, leidet die Leistung der ganzen Einheit darunter.

Derartige Disziplinarfälle dürfen nicht mehr vorkommen. Das kann nur erreicht werden, wenn auf die Ansetzung einer Zeit für das Abendverlesen für Uof. verzichtet wird. Ich bin davon überzeugt, daß dieses Entgegenkommen sich befruchtend auf die Arbeit in den Einheiten auswirken würde. Einmal würde kein Anreiz mehr bestehen, etwas zu tun, was verboten ist. Dadurch würde mancher Uof. bestimmt vor der Polizeistunde sein Bett aufsuchen. Andererseits würden sich die Uof. als Vorgesetzte fühlen, die anerkannt werden, und nicht als «notwendiges Uebel» ihre Arbeiten unter dem Druck der Offiziere ausführen müssen.

Wm. J. W.

**Die Aufgabe der Armee beschränkt sich nicht darauf, sich auf den Krieg vorzubereiten, den man uns vielleicht aufzwingen wird. Vielmehr soll sie auch dazu beitragen, den intelligenten und mutigen Menschenschlag zu schaffen, von dem unser Dasein und unsere Zukunft abhängen.**

General Guisan

erhalten. Dies gilt auch für die Geistlichen, die nicht — wie verschiedentlich behauptet wurde — mit Rücksicht auf ihre religiösen Gefühle vom Militärdienst befreit sind, sondern einzig im Bestreben, unter allen Umständen die geistliche Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Neben diesen von der Dienstleistung befreiten Berufsgruppen bedeuten ferner die verschiedenen Fälle der persönlichen Unwürdigkeit des Einzelnen weitere Dienstausschließungsgründe. Dagegen können unserem Militärrecht keinerlei Bestimmungen entnommen werden, wonach wehrpflichtige Schweizer, die aus Gewissensgründen ihre Militärdienstpflicht nicht glauben erfüllen zu dürfen, von dieser Pflicht befreit werden können. Unsere Militärgesetzgebung steht auf dem Boden, daß grundsätzlich jeder wehrpflichtige Schweizer seine volle Wehrpflicht zu erfüllen habe.

Verschiedentlich ist auch versucht worden, die Kompetenz des Bundes zur Einführung eines Zivildienstes an Stelle des Militärdienstes aus dem Absatz 4 von Artikel 18 der Bundesverfassung abzuleiten, worin bestimmt wird, daß der Bund einheitliche Bestimmungen über den Militärpflichtersatz aufstellen werde. Daraus wurde hin und wieder geschlossen, daß auch der Zivildienst ein «Ersatz» für den Wehrdienst sei, so daß der Bund befugt wäre, einen solchen zu schaffen. Diese Auffassung entspricht sicher nicht dem Sinn der Verfassung. Diese behandelt die Wehrpflicht als die grundlegende Pflicht, und nur wer dienstuntauglich ist oder seine Wehrpflicht aus einem andern der genannten Gründe nicht erfüllt, soll als Ersatzleistung die «Militärsteuer», d. h. den Militärpflichtersatz bezahlen. Der Gedanke der Bundesverfassung, daß die «Militärsteuer» rein subsidiärer Natur ist, kommt durch die Novelle zur Militärorganisation vom 1. April 1949 noch deutlicher zum Ausdruck als in der alten Fassung, in dem nun in Artikel 2 bestimmt wird: «Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen.» Der Bund wäre jedoch niemals zuständig, von vornherein an die Stelle des Militärdienstes einen Ersatzdienst treten zu lassen; Artikel 18, Absatz 4 der Bundesverfassung kann darum nicht als Rechtsgrundlage für einen Zivildienst angerufen werden.

Ebensowenig könnte der Bund anstelle der Militärdienstpflicht einen zivilen Ersatzdienst schaffen aufgrund von Artikel 20 der Bundesverfassung, welcher die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Heerwesen in die Hände des Bundes legt. Beim Zivildienst handelt es sich um eine den militärischen Interessen derart widerlaufende Einrichtung, daß die Zuständigkeit, hierüber zu legislieren, sicher nicht aus der allgemeinen militärischen Gesetzgebungskompetenz des Bundes abgeleitet werden könnte. Die allgemeine Gültigkeit der Wehr-

pflicht bedeutet im übrigen nicht nur ein militärisches Prinzip; der Wehrpflichtsgedanke ist auch ein Ausfluß der Idee der Rechtsgleichheit, die unser ganzes Verfassungsrecht durchzieht und in Artikel 4 der BV ausdrücklich verankert ist. Der Artikel 18 der BV ist einer der bedeutsamsten Anwendungsfälle des Artikels 4. Zwar wird dabei nicht eine formale, arithmetische Rechtsgleichheit angestrebt, wonach jeder Einzelne genau gleich behandelt wird; Rechtsgleichheit, wie wir sie verstehen, bedeutet nicht Gleichheit schlechthin, sondern Gleichheit unter gleichen Voraussetzungen. Aber so lange unsere Verfassung die Wehrpflicht ohne Einschränkung zur allgemeinen Bürgerpflicht erklärt, und so lange diese Wehrpflicht offensichtlich als Pflicht zur persönlichen Dienstleistung, oder subsidiär zur Leistung des Militärpflichtersatzes erkannt wird, würde ein Ersatz der Heerespflicht durch einen grundsätzlich anders gearteten Dienst nicht nur gegen die Wehrpflichtbestimmung, sondern auch gegen das Postulat der Rechtsgleichheit verstoßen.

Da die Erfüllung der Wehrpflicht in einem aktiven Handeln besteht, kann sie im Weigerungsfall vom Staat nicht erzwungen werden. Ein gewisser Zwang wird nur indirekt ausgeübt durch die Androhung der Bestrafung für den Fall der Nichterfüllung. Unser Militärstrafrecht hat damit einen strafrechtlichen Schutz der Wehrpflicht errichtet, daß es sowohl die verschiedenen Formen von Verletzungen der Pflicht zur Dienstleistung als auch diejenigen der Schwächung der Wehrkraft unter Strafe gestellt hat.

Abschließend darf festgestellt werden, daß als Wehrpflicht im Sinn unserer Bundesverfassung nur die persönliche Dienstleistung im Heer gelten kann. Unser Verfassungsrecht läßt keinen anders gearteten Ersatzdienst zu. Die Einführung eines Zivildienstes könnte somit nur auf dem Weg über eine Verfassungsänderung vorgenommen werden, mit welcher dem Bund die ihm heute fehlende Kompetenz erteilt würde, Vorschriften über einen Zivildienst zu erlassen. Solange hierfür eine tragfähige Rechtsgrundlage fehlt, wäre die Einführung eines solchen nicht nur allgemein verfassungswidrig, sondern sie würde auch dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit zuwiderlaufen. Denn damit würde eine un gerechtfertigte und unzulässige Privilegierung einzelner Bürger geschaffen, da sie die Gültigkeit gewisser Bestimmungen der Verfassung für gewisse Personen oder Personengruppen außer Kraft setzen würde. Darin läge eine bei der heutigen Verfassungslage nicht zu verantwortende Rechtsungleichheit. Der Anstoß zu den für eine Verfassungsänderung notwendigen gesetzlichen Maßnahmen muß von den Kreisen ausgehen, die an der Einführung eines Zivildienstes interessiert sind.